

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 11. April 2025 14:33
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Jetty Westbecken – FSRU-Liegeplatz | Beteiligung 1. Planänderung
Anlagen: Stellungnahme UNB_Jetty Westbecken - FSRU-Liegeplatz | 1. Planänderung

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren,
ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 08.04.2025 und mit Bezug auf die beigefügte Stellungnahme der UNB Dithmarschen vom 09.04.2025 (Az. 221.680.28.01/00/02919c) mache ich hiermit deutlich, dass die vorgesehene Planung eines Lärmschutzwalls (vgl. Unterlage M8.2.1, Abb. 5) offenbar keinen Eingang in die relevanten Planunterlagen gefunden hat. Weder im LBP, noch im Artenschutzfachbeitrag oder der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung findet sich ein Hinweis auf diese Planung. Auch im Grunderwerbsplan oder -verzeichnis ist die Anlage des Lärmschutzwalls bzw. die Nutzung des Grundstücks nicht erkennbar. Lediglich im Erläuterungsbericht wurde der Hinweis aufgenommen, dass gutachterlich die temporäre Errichtung eines Lärmschutzwalls empfohlen wird (Unterlage 1, S. 70).

Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, ob der Wall Bestandteil der vorliegenden 1. Planänderung ist oder nicht. Somit fehlt es aus hiesiger Sicht den Unterlagen an der erforderlichen Impulswirkung, um erkennen zu können, ob durch diese Planung neue oder stärkere Betroffenheiten ausgelöst werden können. Nach hiesigem Dafürhalten mangelt es insbesondere einer planerischen Auseinandersetzung mit diesem zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft. Somit wäre der Wall und die für die Herstellung erforderliche bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen in allen naturschutzfachlichen Unterlagen (LBP, Artenschutzfachbeitrag, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) zu berücksichtigen und entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen und anzuordnen. Ebenso wäre im Grunderwerbsverzeichnis die neue Flächeninanspruchnahme darzustellen. Da mit diesem Eingriff offenbar ein bereits ausgebuchtes Ökokonto betroffen wäre (siehe Stellungnahme UNB), wäre dieses bei der Bilanzierung des zusätzlichen Eingriffs entsprechend einzustellen, was voraussichtlich einen deutlich erhöhten Kompensationsbedarf nach sich ziehen würde.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass in diesem Kontext § 9 Abs. 2 LNatSchG einschlägig wäre, wonach festgesetzte oder durchgeführte Kompensationsmaßnahmen nur mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde beseitigt oder verändert werden dürfen. Vor diesem Hintergrund kann ich mein naturschutzrechtliches Be- und Einvernehmen nicht in Aussicht stellen!

Immissionsschutzrechtlich ist darauf hinzuweisen, dass der Wall, sofern er nicht planrechtlich verbindlich festgestellt wird, auch nicht Bestandteil einer immissionsschutzrechtlichen Bewertung sein kann.

Ich schließe mich daher der Stellungnahme der o.g. UNB vollumfänglich an und bedanke mich für diesen Hinweis!

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese E-Mail als Bestandteil meiner o.g. Stellungnahme vom 08.04.2025 (Az. [REDACTED] - 39533/2025) zu werten ist.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,

Cc:

Betreff: Jetty Westbecken – FSRU-Liegeplatz | Beteiligung 1. Planänderung

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Jetty Westbecken – FSRU-Liegeplatz“ in Brunsbüttel im Kreis Dithmarschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 10.07.2024 habe ich Sie bereits im o.g. Verfahren beteiligt. Nun hat die Elbehafen Energy Port & Logistics GmbH als Vorhabenträgerin beim Amt für Planfeststellung Verkehr die erste Planänderung vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eingereicht.

In diesem Rahmen wurden die Planunterlagen teilweise ergänzt und präzisiert. Dies betrifft im Wesentlichen das neu hinzugefügte Lärmgutachten mit Schallimmissionskarten. Der Plangeltungsbereich wird aufgrund einer neuen Mittelspannungsstation im Norden im Bereich der Hamburger Straße erweitert.

Zusätzlich wurden unter anderem die Unterlagen „U1 Erläuterungsbericht“, „U1.2 Auswirkungen auf die Umwelt“, „U6 Landschaftspflegerische Begleitplan“, „M1 Artenschutzfachbeitrag“ und „M2 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Jetty“ geändert und präzisiert. Die eingebrachten Änderungen sind farblich gekennzeichnet.

Die Unterlagen sind bis zum 30.04.2025 unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://ddatabox.dataport.de/public/download-shares/hGd9p05Z12cSJjRxN1ToNZzoT7FtN1J0>

Ich bitte Sie, **bis spätestens 09.04.2025** aus Ihrem Aufgabenbereich zu den präzisierten Planunterlagen eine Gesamtstellungnahme abzugeben und dabei alle in Ihrem Haus von dem Vorhaben betroffenen Bereiche und Stellen zu beteiligen.

Ihre Stellungnahme wird in Kopie an die Vorhabenträgerin zur Erwidierung geleitet.

Ein Erörterungstermin kann durchgeführt werden, sofern die Anhörungsbehörde dies für erforderlich hält (§ 7 Nummer 3 LNGG). In dem Fall, dass ein Erörterungstermin für erforderlich gehalten wird, erhalten Sie zur gegebenen Zeit eine Mitteilung.

Auch wenn keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen sollten, bitte ich Sie, mir dies kurz **per Mail** mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]



Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus
Amt für Planfeststellung Verkehr
Hopfenstr. 29
24103 Kiel

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.